

Anlage 3

### **Ausschluss von Leistungen**

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat die Einrichtung dem Tagespflegegäst nach § 8 Absatz 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistung anzubieten.

Entsprechend dem Leistungskonzept ist die Einrichtung ein Hilfsangebot zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen.

Die Einrichtung ist daher nach ihrer konzeptionellen, personellen und baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Tagespflegegäste mit den Krankheitsbildern Wachkoma, Beatmungspflege und Suchterkrankungen sowie Tagespflegegäste mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung und kontinuierlich bettlägerige Gäste zu versorgen. Der Versorgungsausschluss erfolgt bei o. g. Erkrankungen bzw. Patienten, weil in diesen Fällen eine fachgerechte Pflege zum Wohle des Patienten nicht durchgeführt werden kann.

Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf eines Tagespflegegastes derart verändern, dass er dem eines Menschen mit den vorgenannten Krankheitsbildern entspricht, ist die Einrichtung nicht verpflichtet, eine Anpassung ihrer Leistung vorzunehmen.

Tritt ein solcher Fall ein, unterrichtet die Einrichtung den Tagespflegegäst umgehend über die Kündigung des Vertrages und unterstützt ihn bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeeinrichtung.

---

Ort, Datum

Name TP-Gast: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift, Stempel der Einrichtung

---

Unterschrift Tagespflegegäst/gesetzl. Vertreter